

Zusammenfassung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Vorwort:

Diese Zusammenfassung soll vor allem Studierenden helfen den Gesetzestext leichter zu verstehen und die für sich wichtigen Punkte zu finden. Vereinfachungen sowie Weglassen von einigen für Studierende unwichtige Punkte sind inbegriffen. Der Originaltext ist am Ende verlinkt.

§1&2: Ziele und Geltungsbereich

Die Hochschulen sollen trotz Corona und Kontaktsperren sowie die anderen Maßnahmen weiter handlungsfähig bleiben. Daher erhalten die Präsidien (bei bzw. Rektorate) der Hochschulen viele Befugnisse.

Diese Verordnung gilt für alle staatlich anerkannten Universitäten und Fachhochschulen NRWs (Ausnahme Polizeihochschule).

Teil 1 Gremien

§3&4 Wahlen:

Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten (FBRs), den Dekanaten sowie sonstiger Gremien dürfen vom Präsidium wegen Corona auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums).

Bei Wahlen des Studierendenparlament (StuPa) oder Fachschaftsräten (FSRs) kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) diese verschieben.

Die aktuell amtierenden Mitglieder bleiben solange weiterhin im Amt. Die dadurch verschobene Wahlperiode ist dann dadurch einfach verkürzt.

§5 Verfahrensgrundsätze:

Gremien sind beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, auch wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sind. Die Sitzungen inkl. ihren Beschlüssen können elektronisch stattfinden.

Der Vorsitz des entsprechenden Gremiums entscheidet, wie die Sitzungen stattfinden sollen (bsp. Discord, Skype, etc.).

Beschlüsse von Senat und FBR werden über die Hochschule veröffentlicht, StuPa und FSR über AStA oder die gängigen Kanäle.

Teil 2 Regelungen Studium

§6&7 Prüfungen:

Prüfungen dürfen auch auf elektronische Weise stattfinden. Dies kann auch außerhalb der Hochschule stattfinden.

Prüfungsformen dürfen in folgenden Punkten geändert werden:

- Dauer
- Lehrform & Teilnahmevoraussetzungen
- Auslands- und Praxissemester sowie Berufspraktika
- Anzahl von Wiederholungen
- nachteilsausgleichende Regelungen
- Prüfungsorgane & Verfahren
- Folgen der Nichterbringung von Leistungen oder Rücktritt sowie Verstößen
- Einsicht in die Prüfungsakten
- Einfließen in die Gesamtnote bzw. generell Benotung

Prüfungen, welche im Erstversuch nicht bestanden werden, gelten also nicht unternommen.

§8 Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen dürfen in folgenden Punkten verändert werden:

- Art und Weise der Durchführung
- Verschiebung in anderes Semester oder außerhalb der Vorlesungszeit (gilt auch für Teilveranstaltungen)

§16(2) Präsenzveranstaltungen können auch in digitaler Form als Präsenzveranstaltungen gelten, wenn sie angeboten werden.

§10 Regelstudienzeit:

Für alle im Sommersemester 2020 eingeschriebenen Studierenden (nicht beurlaubt oder Zweithörer) wird die individuelle Regelstudienzeit um ein Semester erhöht.

Teil 3 Allgemeine Vorschriften

§13&14 getroffene Regelungen und Wissenschaftsfreiheit:

Die Präsidien müssen ihre im Zuge dieser Verordnung erlassenen Regelungen im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlichen. Sollten Fachbereiche bereits in einzelnen Fällen, direkt die Lehre betreffend, eigene Regelungen erlassen haben haben diese Vorrecht gegenüber den Regelungen des Präsidiums.

§15 Verhältnis zu Ordnungen und Satzungen:

Die Regelungen dieser Verordnung haben Vorrang gegenüber Regelungen von Ordnungen oder Geschäftsordnungen der Hochschule oder Satzungen der Studierendenschaft.

§17 Geltungsdauer:

Diese Verordnung gilt bis zum 01.04.2021 und alle Regelungen die hiermit getroffen wurden werden dann ungültig.

Originaltext:

Ausführlich nachzulesen unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18405&ver=8&val=18405&sg=0&menu=1&vd_back=N

Erstellt vom Referat für Hochschul-Politik des AStA der Hochschule Düsseldorf